



ZEICHENERKLÄRUNG: (Es sind alle wesentlichen Zeichen enthalten auch wenn nicht alle in diesem Plan vorkommen)

FESTSETZUNGEN NACH §9 BBauG			
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes			
Entgegenstehende oder nichtlaufende früher beschlossene Pläne innerhalb des Geltungsbereichs treten mit der Bekanntmachung dieses Planes gemäß §12 BBauG außer Kraft			
ART DER BAULICHEN NUTZUNG			
Im Bauhand sind die Grundstücksflächen innerhalb der Baulinien und Baugrenzen bzw. innerhalb der Begrenzung der Flächen für Garagen entsprechend dem angegebenen Maß und der Art der baulichen Nutzung und der vorgeschriebenen Bauweise überbaubar. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind farbig angelegt bzw. gestrichelt.			
WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SO	Sondergebiet mit Angabe der Zweckbestimmung wie z.B. Klinik, Kar., Ladengebiet
MK	Kerngebiet		
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG			
II	Zwängende Zahl der Vollgeschosse z.B. 2 Vollgeschosse	0,4	Grundflächenzahl z.B. 0,4
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. 2 Vollgeschosse	3,0	0,8 Geschossflächenzahl z.B. 0,8
TH 6,50 m	Trauthöhe über der natürlichen Geländeoberfläche z.B. 6,50 m		Fehlende Angabe der GRZ, GFZ, BMZ so gilt das zulässige Maß § 17(1) BauNVO als Höchstgrenze
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN			
	offene Bauweise		geschlossene Bauweise
	Reihe von Einzel- oder Doppelhäusern mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig		Baugrenze
	Nur Hausgruppen zulässig		Zeilenbauweise mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig
GEMEINBEDARFSFLÄCHEN			
	Schule		Kindergarten
	Kirche		Post
VERKEHRSFLÄCHEN			
	Straßenverkehrsfläche wie öffentliche Straßen, Fußwege		Straßenbegrenzungslinie soweit sie nicht mit einer Baulinie oder Grenze zusammenfällt
	öffentliche Parkfläche		Zufahrtverbot
	Parkstraßen		Ausfahrtverbot
	Anschluß an die Verkehrsfläche		Zufahrtverbot u. Ausfahrtverbot mit lückenloser Einfriedrigung
VERSORGUNGSLÄCHEN			
	Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen wie z.B. Pumpwerk		Brunnen
	Feinheizwerk		Trastation
			Gasdruckregulation
LEITUNGEN			
	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen		
	Versorgungsleitungen wie z.B. E= Elektrizität, PH= Fernwärme, A= Abwasser		
GRÜNFLÄCHE			
	Grünfläche		Sportanlage
	Friedhof		Spielplatz
			Parkanlage
WASSERFLÄCHEN, LANDWIRTSCHAFT U.A.			
	Wasserfläche		Fläche für die Landwirtschaft
	Fläche für Abgrabungen		Forstwirtschaft

GEMARKUNG: SCHÖTMAR

FLUR: 21 tlw. GRÖSSE DES PLANGEBIETES: ca. 0,35 ha
 PLANGRUNDLAGE: KATASTERKARTE M. 1:1000

RECHTSGRUNDLAGEN
 § 92 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.1970 (GV. NW. S. 961) geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.7.1976 (GV. NW. S. 264) in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 (GV. NW. 1960 S. 433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. NW. 1970 S. 299) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BBauG in der Neufassung vom 18. 8. 1976. Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 8. 1977 (BGBl. I S. 1757) § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.3.1974 (BGBl. I S. 721) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.5.1976 (BGBl. I S. 1273) in Verbindung mit § 9 BBauG in der Neufassung vom 18. 8. 1976

ENTWURF: Bad Salzuflen den 1.2.1978
PLANUNGSABTEILUNG DER STADT BAD SALZUFLEN
 Stadt, Baudirektor

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

	151/Gar. Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Spiel- u. Freizeitanlagen		151/Gar.10 Fläche für Gemeinschaftsanlagen, Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen
	HOTEL Baugrundstück für besondere private wirtschaftliche Anlagen wie Hotel		G. S. F. L. mit Geh-, Fahr- u. Liegeplatzrecht zu belastende Flächen
	FD, SD, WD, O 30° Flachdach, Satteldach, Walmdach		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten
	Dachneigung z.B. 30° - 5° Abweichung zulässig		Durchgänge, Durchfahrten, Arkaden
	Einfriedrigung mit Angabe der Höhe, z.B. bei Atriumhäusern		Baudenkmal
	Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs von 0,70 bis 2,50 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche, ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.		Erhaltungswertes Gebäude
			Anzupflanzende Bäume u. Sträucher
			Zu erhaltende Bäume u. Sträucher

TEXT: SIEHE RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN!

Änderung
 rote Ratsbeschluss vom 6.9.1978

1. AUSFERTIGUNG

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	Umgrenzung der Flächen, die dem	N	Naturschutz
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	L	Landwirtschaftsunterliegen
	Umgrenzung der Sanierungsgebiete	W	Wasserschutzgebiet
	Umgrenzung der Flächen für Eisenbahnanlagen	U	Quellenschutzgebiet
		Q	Überschwemmungsgebiet

ERLÄUTERUNGEN

	Gemeindegrenze		Vorhandene Gebäude ggfls. mit Haus-Nr. und Geschoszahl
	Gemarkungsgrenze		Vorhandene Gebäude noch nicht eingemessen
	Flurgrenze		80 Höhenlinie
	Flurstücksgrenze		
	geplante Flurstücksgrenze		

BEBAUUNGSPLAN NR. 0231 DER STADT BAD SALZUFLEN

1. ÄNDERUNG FÜR EIN GEBIET: „KLEINER STADTPARK“

ÄNDERUNGSBEREICHSGRENZE

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des ge-
 genwärtigen 2. Stadiums mit dem Kataster nach-
 Wey übereinstimmt. Auf die mit einem
 versehenen Gebäude. Diese sind lediglich nach-
 richtiglich übernommen und im Kataster noch
 nicht nachgewiesen. Herford den 10. 9. 1970

Herford den 10. 9. 1970

gez. Wechsung
 Off. best. Vermessungsing.

gez. Wechsung
 Off. best. Vermessungsing.

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11
 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)
 durch Beschluß des Rates der Stadt
 Bad Salzuflen am 15.2.1978
 aufgestellt worden.

Bad Salzuflen den 20. APRIL 1978

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan hat einschließlich
 der Begründung gemäß § 2a(6) Bundesbaugesetz
 vom 19.5. bis 20.6.1978
 öffentlich ausliegen.

Bad Salzuflen den 23.6.1978

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des
 Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt
 Bad Salzuflen am 6.9.1978
 als Sitzung beschlossen worden.

Bad Salzuflen den 8. September 1978

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des
 Bundesbaugesetzes mit Verfügung
 vom 0.8.11.78
 genehmigt worden.

Detmold den 0.8.11.78

Der Vermessungspräsident

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes sind die
 Genehmigung sowie Ort und Zeit der Aus-
 lagung am 11.12.1978
 ortsbüchlich bekanntgemacht worden.
 Der genehmigte Plan liegt ab 12.12.1978
 öffentlich aus.

Bad Salzuflen den 18. Dezember 1978

Stadtdirektor